

Richtlinie zur Förderung von allgemeiner sozialer Beratung in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

Vom 4. November 2009 – IX 400 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630– 178

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2009 S. 954

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für den Betrieb von Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, die allgemeine soziale Beratung und Betreuung nach den §§ 11 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch anbieten. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind allgemeine soziale Beratungs- und Betreuungsleistungen, die Personen mit sozialen Problemen eine aktive Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und stärker greifende Hilfen entbehrlich machen. Qualifizierte Fachkräfte bieten den Ratsuchenden Beratung und Betreuung in Fragen der praktischen Lebensbewältigung im gesamten Hilfeprozess im Sinne eines ganzheitlichen Helfens an, aktivieren und stärken die Selbsthilfekräfte der Ratsuchenden, um eine schwierige soziale Lebenslage zu überwinden. Das schließt sowohl geeignete soziale als auch wirtschaftliche Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ein (vgl. Nummer 4.4).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) können nur die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sein. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege leiten die

Mittel an Dritte (Letztempfänger) weiter, wenn diese Träger der Maßnahme sind und als juristisch selbstständige Organisationen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zugehören sowie die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger hat mindestens eine Beratungsstelle vorzuhalten. Beratungsstellen müssen in zentralen Orten liegen.
- 4.2 Der Zugang zu den Beratungsstellen hat barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539) zu erfolgen. Die Freiwilligkeit der Beratung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht und der Datenschutz, sind zu gewährleisten.
- 4.3 Die Sprechzeiten der Beratungsstellen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie sind so einzurichten, dass auch erwerbstätige Personen die Möglichkeit haben, eine Beratung in Anspruch zu nehmen.
- 4.4 Den Ratsuchenden sind insbesondere folgende Leistungen anzubieten:
 - Beratung und Begleitung in allgemeinen Lebensfragen,
 - Feststellung des Hilfebedarfs und Vermittlung von Informationen zur Erschließung von Ressourcen zur Existenzsicherung,
 - Hilfe und Unterstützung bei Antragstellungen sowie die Begleitung im gesamten Hilfeprozess im Sinne des ganzheitlichen Helfens,
 - Aktivierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfekräfte,
 - unverzügliche Vermittlung zu Fachberatungsstellen.Die Leistungen sind bei Bedarf so zu unterbreiten, dass auch Menschen mit einer Sinnesbehinderung sie in Anspruch nehmen können.
- 4.5 Zur Sicherung einer flächendeckenden Beratungstätigkeit und einer aufsuchenden Sozialarbeit hat der Zuwendungsempfänger Außensprechstunden durchzuführen.
- 4.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr dafür zu bieten, dass jede rat- und hilfesuchende Person, die es wünscht, beraten und begleitet sowie an eine weitere einschlägige hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird. Angebote an Personen unter 14 Jahren sind ausgeschlossen, da diese Personengruppe die Jugendhilfestrukturen nutzen soll.
- 4.7 Die Beratungsstellen müssen inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten, insbesondere mit den Pflegestützpunkten nach § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch, zusammenarbeiten und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen verfügen.

- 4.8 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung bieten.
- Die Beratung muss durch geeignete Beratungskräfte erfolgen. Die Fachkräfte müssen mindestens über einen Fachhochschulabschluss, insbesondere in den Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Sozialarbeit (Sozialwesen), oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Andere Berufsgruppen können im Einzelfall bei einer geeigneten Zusatzqualifikation oder aufgrund von langjährigen Erfahrungen in der sozialen Arbeit die Beratungstätigkeit ausüben, soweit sie bisher bereits in einer entsprechenden Beratungsstelle tätig waren. Der Zuwendungsempfänger hat die Abwesenheitsvertretung der Beratungskräfte und jährlich eine fachspezifische Fortbildung für die Beratungskräfte sicherzustellen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Zuwendungsempfänger dauerhaft Rechtsdienstleistungen außerhalb seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs oder unqualifiziert zum Nachteil von Ratsuchenden erbringt.
- 4.9 Zuwendungen können höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Land von 1 : 40 000 gewährt werden. Dieser Versorgungsschlüssel wird auch in den einzelnen kreisfreien Städten und den Landkreisen der Förderung zu Grunde gelegt. In den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen kann dieser Versorgungsschlüssel bis zu einem maximalen Versorgungsschlüssel von 1 : 20 000 abweichen, wenn ausweislich der nach Nummer 6.2 zu erhebenden Beratungsstatistik die erhöhte Versorgung erforderlich ist.
- 4.10 Der Zuwendungsempfänger hat sich an der Finanzierung der Maßnahme durch einen angemessenen Eigenbeitrag von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen. Darüber hinaus hat er eine kommunale Beteiligung zu beantragen. Ab dem Jahr 2010 setzen die Zuwendungen des Landes eine kommunale Beteiligung von mindestens zehn Prozent und ab dem Jahr 2011 von mindestens 20 Prozent voraus. Die kommunale Beteiligung kann durch einen erhöhten Eigenbeitrag des Zuwendungsempfängers und/oder Drittmittel ersetzt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung. Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratungen benötigt werden (zuwendungsfähige Ausgaben). Ein Anspruch auf Förderung eines Zuwendungsempfängers über das Kalenderjahr hinaus besteht nicht.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind:

a) Personalausgaben für eine Beratungsfachkraft (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) nach der Vergütungsordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie den ihn ergänzenden und ändernden Tarifverträgen oder Regelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Neueinstellungen und bei Verlängerungen von Arbeitsverträgen werden Personalausgaben entsprechend der für das Land geltenden Regelung nach den §§ 2 und 3 der Tarifverträge 2004/2007 nur bis zu 37,5 Stunden/Woche als zuwendungsfähig anerkannt.

b) Sachausgaben einschließlich Fortbildung bis zu einem Höchstbetrag von 9 000 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Stunden/Woche) und Jahr. In den Sachausgaben sind enthalten: Miet- und Betriebskosten sowie Sachkosten für den erforderlichen Verwaltungsaufwand wie Telefon, Porto, Büromaterialien, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung, Supervision, Fachliteratur, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, anteilige Ausgaben für technische Geräte und Versicherungen, die dem Verwendungszweck dienen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung für Personal- und Sachausgaben insgesamt beträgt für eine Beratungsfachkraft (40 Stunden/Woche) höchstens 24 000 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Dem Antrag ist eine kommunale Bedarfsbestätigung zur Landesförderung der im Landkreis oder der kreisfreien Stadt gelegenen allgemeinen sozialen Beratungsstellen durch den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde jährlich eine Statistik zur Beratungstätigkeit vorzulegen. Die Leistungsparameter sollen bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres für das kommende Jahr mit der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern abgestimmt werden. Weitergehende Prüfungsrechte hinsichtlich der konkreten Verwendung der ausgezahlten Zuwendungen aus dem allgemeinen Zuwendungs- und Haushaltsrecht (vgl. Nummer 7.4) bleiben hiervon unberührt.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege stellen in getrennten Anträgen die einzelnen Projekte ihres Verbandes sowie die Projekte ihrer Untergliederungen zusammen. Die Anträge auf eine Förderung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 15. November des jeweils laufenden Jahres unter Verwendung der Formulare aus der [Anlage 1](#) bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales und Gesundheit und ab 1. Januar 2010 das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Über die Bewilligung entscheidet die Bewilligungsbehörde (koordinierender Zuwendungsgeber) nach Abstimmung mit anderen Zuwendungsgebern. Die Weiterleitung an Dritte, die als juristisch selbstständige Organisationen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zugehörig sind, muss in Form eines privatrechtlichen Vertrages erfolgen. Der Erstempfänger hat gegenüber dem Letztempfänger in dem privatrechtlichen Vertrag insbesondere zu regeln:

- die zu erbringenden Leistungen,
- die Art und Höhe der Zuwendung,
- den Zweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Pflicht zur Prüfung der Verwendung der Zuwendung durch den Erstempfänger, die Bewilligungsbehörde und den Landesrechnungshof,
- den Ausschluss der Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte
- den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger bestimmten, im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelung durch den Letztempfänger,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Ausgaben ist als einfacher Verwendungsnachweis unter Verwendung der Formulare aus der [Anlage 2](#) innerhalb von sechs Monaten nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Die [Anlagen 1](#) und [2](#) sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von allgemeiner sozialer Beratung in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2006 (AmtsBl. M-V 2007 S. 23) außer Kraft.